

Lieferung elektrischer Energie 2025-2027

1. Allgemeine Information/Summary	2
25.05.23.....	2
2. Fragen betreffend den Strommarkt generell (Mechanismen, gesetzl. Grundlagen...)	5
25.04.23.....	5
3. Fragen zur Bedarfsermittlung.....	6
25.04.23.....	6
25.05.23 – Ergänzung.....	7
4. Fragen zu den 2 aufgezeigten Beschaffungsvarianten (Vollversorgung vs. Spot/Future)	8
31.03.23.....	8
18.04.23 – Ergänzung zu obiger Fragestellung.....	8
18.04.23.....	8
25.04.23.....	9
5. Fragen zu UZ 46.....	11
31.03.23.....	11
25.04.23.....	11
6. Fragen zu allfälligen gesetzlichen/haushaltsrechtlichen Einschränkungen	12
31.03.23.....	12
25.04.23.....	12
7. Fragen zu den Entscheidungszeitpunkten.....	13
31.03.23.....	13
18.04.23 – Ergänzung zu obiger Fragestellung.....	13
25.04.23.....	13
8. Fragen zur Rechnungsabwicklung/Administration	14
31.03.23.....	14
25.04.23.....	15
9. Hinweise/Empfehlungen an die BBG	15
31.03.23.....	15
25.04.23.....	15

1. Allgemeine Information/Summary

25.05.23

Die Energiemärkte haben in den letzten Jahren eine Volatilität gezeigt, die so zuvor kaum vorstellbar war. Große Preisausschläge innerhalb eines Tages sowie insgesamt stark steigende Preise haben alle Beteiligte vor große Herausforderungen gestellt.

Durch die bisherige Vorgehensweise einer 100% Preisfixierung (Vollversorgung) über Futures-Jahresprodukte (dies bedeutet, 100% der prognostizierten Menge wird im Voraus vor dem tatsächlichen Lieferzeitraum preisfixiert, bspw. Preisfixierung im Rahmen mehrerer Tranchen im Laufe des Jahres 2023 für das Lieferjahr 2024) haben sich Herausforderungen für die Lieferanten ergeben, dass sie Abweichungen zwischen der prognostizierten Menge (sowohl der Gesamtmenge als auch der für die jeweiligen konkreten Tagesstunden prognostizierten Verbräuche) auf eigene Kosten ausgleichen müssen. Und durch die steigenden Volatilitäten haben sich weitere Unwägbarkeiten für die Lieferanten ergeben, die sie immer weniger bereit sind, zu übernehmen. Das Unternehmen aus Deutschland, das die BBG in Energiethemen berät, hat bereits vor Monaten darauf hingewiesen, dass in Deutschland nur noch in seltenen Fällen überhaupt Angebote für eine Vollversorgung gelegt werden. Diese Einschätzung hat sich auch in unseren Marktgesprächen bestätigt. Somit ist eine Entscheidung für oder gegen einen Spotanteil in erster Linie keine Frage einer Einsparung oder einer Vereinfachung der Abwicklung, sondern resultiert eher aus der Notwendigkeit, eine nahtlose Weiterversorgung von elektrischer Energie sicherzustellen.

Hinzu kommt, da im Spot die aktuellen Marktpreise in Österreich zur Anwendung kommen, entfällt der „spekulative Anteil“ im Aufschlag des Lieferanten, der bei einer reinen Preisfixierung für die Zukunft eher besteht, weitgehendst.

Die nachfolgend aufgeführten Vor- und Nachteile sind eine Gegenüberstellung der wesentlichen Argumentationspunkte, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Prinzipiell gibt es zwei relevante Varianten:

1. Tranchen-Methode: Dies entspricht unserer bisherigen Vorgehensweise

- Vorteil:
 - 100% Preisfixierung vor der tatsächlichen Lieferperiode
 - einheitlicher Preis für das gesamte Jahr (Ausnahme: Falls sich eine Änderung an den gesetzlichen Preisbestandteilen ergeben hätte)
 - Kosten für die Marktpreiszonentrennung Deutschland - Österreich werden ebenfalls vorher mitfixiert
- Nachteil:
 - falls die Preisfixierungen in einer Hochpreisphase erfolgt sind, konnte erst mit Verzögerung auf einen sinkenden Preis reagiert werden
 - der Lieferant hat in den Aufschlag (Preisbestandteil, den der Bieter in seinem Angebot nennen musste, der mitbewertet wurde, und den er dann als Aufschlag auf die Beschaffungspreise verrechnen durfte) schon immer einen gewissen Kostenfaktor als Volatilitätsabsicherung einkalkuliert. Tendenziell ist dieser höher (als bei Spot-Beschaffungen), da der Lieferzeitpunkt weit in der Zukunft liegen kann.

2. Spot und Futures: Hier wird ein Anteil des prognostizierten Bedarfs über den Terminmarkt im Rahmen mehrerer Tranchen preisfixiert, der Rest wird über den Spot abgewickelt

- Vorteil:
 - die Bieter sind bereit, auf diese Variante überhaupt Angebote zu legen – dies bedingt eine Wettbewerbsmaximierung
 - der Beschaffungszeitraum wird über die Spotperiode entsprechend verlängert
 - durch den Spotanteil bewegt sich der Einkauf näher am Markt, d.h. sowohl Preisbewegungen nach oben als auch nach unten wirken sich schneller aus und eine Unsicherheitskomponente aufgrund längerfristiger Preisfixierungen im Voraus wird teilweise vermieden
 - aufgrund der zuvor aufgeführten Punkte muss der Bieter kein diesbezügliches Risiko in die Aufschläge einkalkulieren, d.h. dieser Anteil des Aufschlags kann geringer werden
 - diese Variante wird im Industriebereich bereits seit Jahren umgesetzt. Aus öffentlichen Verwaltungen anderer Länder (bspw. Portugal) wissen wir, dass sie sich in den nächsten Monaten ebenfalls mit dieser Thematik auseinandersetzen werden
 - die Themen Photovoltaik und Ladestationen, zu denen es erfahrungsgemäß nur wenig konkrete Informationen von Seiten der Auftraggeber gibt, vor allem je weiter der relevante Zeitpunkt in der Zukunft liegt, würden ebenfalls über den Spot abgewickelt werden und würden keine separate Risiko-Kalkulation durch den Bieter benötigen (die Rückmeldung des Marktes zu den genannten Themen war, dass eine seriöse Kalkulation ohne detaillierte Informationen nicht möglich sei)
- Nachteil:
 - der Spotpreis ist erst zum Zeitpunkt der Lieferung bekannt, somit steht auch dieser Anteil, der in das Budget einfließt, erst in Nachhinein fest (geplant: Folgemonat)
 - es gibt keinen fixen Preis mehr, der für ein ganzes Jahr gültig ist, sondern es kommen monatliche Preise zur Anwendung (jedenfalls für LPZ-Anlagen)
 - keine fixen Einspeisetarife mehr für Photovoltaik

Da die große Gefahr besteht, keine (oder zumindest nicht für alle Lose) Angebote zu bekommen, ist der Ansatz der BBG derzeit, einen Spotanteil von 20% vorzusehen. Die nahtlose Weiterversorgung von elektrischer Energie hat höchste Priorität, und dies dürfte mit der Kombination Spot/Futures am ehesten gewährleistet sein.

Zumal auch seitens des BMF keine haushaltsrechtlichen Bedenken geäußert wurden.

Mit der FinProk wurden die Möglichkeiten diskutiert, sich Varianten-Angebote legen zu lassen, um den Zeitpunkt der erforderlichen Entscheidungsfindung Vollversorgung vs. Spot/Future so spät wie möglich und möglichst basierend auf objektive Beurteilungskriterien zu treffen bzw. den Markt selbst durch den tatsächlichen Preisunterschied (hauptsächlich bezogen auf die Aufschläge) der Angebotsvarianten zueinander treffen zu lassen. Dies wurde grundsätzlich als geeigneter Ansatz erachtet., jedoch besteht die Herausforderung, dass Zuschlagskriterien definiert werden müssen, die eine geeignete Grundlage für die Vergleichbarkeit des Haupt- mit dem Variantenangebot bilden. Zudem muss hierbei der Mehrwert einer Vollversorgung vorab quantifiziert und idealerweise monetarisiert werden. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Ressorts. Die finale Freigabe sollte vorzugsweise einstimmig im Nutzerbeirat erfolgen

Geplante wesentliche Parameter der Ausschreibung:

- Kombination Spot/Futures (20/80%), somit Preisfixierung (des Energiepreises) von 80% des prognostizierten Verbrauchs vorab
- die Kosten für die Marktpreiszonentrennung würden bei den LPZ-Zählpunkten (Lastprofilzähler, Verbrauch zumeist mehr als ca. 100.000 kWh, ¼h-Leistungsmessung) über den Spot abgerechnet
- SLP-Zählpunkte (Zählpunkte mit einem Standard-Lastprofil, d.h. Verbrauch zumeist weniger als ca. 100.000 kWh) würden komplett über Futures abgewickelt, d.h. hier würde kein Spot zur

Anwendung kommen, weder bei den Energie- noch bei den Kosten für die Marktpreiszonentrennung

- keine fixen Einspeisetarife für Photovoltaik
- Photovoltaik und Ladestationen werden über Spot abgerechnet
- Modalitäten der Spotabrechnung:
 - LPZ: Der über die vorab preisfixierte Menge hinausgehende Verbrauchsanteil wird ¼-stündlich über den Spot abgerechnet, die Kosten der Marktpreiszonen-Trennung werden für die gesamte Menge über Spot abgerechnet
 - SLP: der gesamte Verbrauch wird vorab preisfixiert, es kommt nur ein Preis zur Anwendung

2. Fragen betreffend den Strommarkt generell (Mechanismen, gesetzl. Grundlagen...)

25.04.23

Frage: Welche Mechanismen u. Grundlagen kamen bis dato zur Anwendung und was würde sich aufgrund der neuen Herausforderungen bei den Mechanismen und Grundlagen ändern?

Antwort: Bisher wurden 100% des prognostizierten Strombedarfs im Voraus im Rahmen mehrerer Tranchen preisfixiert. Falls sich Abweichungen zwischen dem prognostizierten und tatsächlichen Verbrauch ergaben (was permanent stattfindet), hatte dies der Lieferant auf seine Kosten auszugleichen. Solange sich die Volatilität an den Energiemärkten auf niedrigem Niveau befand, waren diese Differenzen zu einem gewissen Grad kalkulierbar. Die letzten Jahre haben Volatilitäten an den Börsen gezeigt, die vorher kaum vorstellbar waren. Aufgrund dieser Erfahrung haben die Marktgespräche ergeben, dass sich die Lieferanten kaum mehr in der Lage sehen, diese Volatilitäten seriös zu kalkulieren, und sich deshalb unter den gleichen Bedingungen möglicherweise nicht mehr an der Ausschreibung beteiligen würden.

Eine Lösung könnte sein, die Kombination Spot/Future zu wählen. Dies würde bedeuten, dass ein gewisser Anteil des prognostizierten Strombedarfs vorab am Terminmarkt eingekauft (preisfixiert) wird (bspw. 80%), wobei hier voraussichtlich nur der reine Energiepreis fixiert wird, die Kosten für die Marktpreiszonentrennung würden dann am Tag des tatsächlichen Verbrauchs zu Spotpreisen berechnet.

Der Anteil des prognostizierten Strombedarfs, der über den Spot abgewickelt wird (bspw. 20%), wird zu Spotpreisen (betrifft Energiepreis und die Gesamtkosten für die Marktpreiszonentrennung) abgerechnet.

Der große Unterschied zwischen beiden Varianten ist nach Meinung der BBG nicht im Risiko zu sehen (siehe auch 1. Frage zu Punkt 5: *Fragen zu allfälligen gesetzlichen/haushaltsrechtlichen Einschränkungen*), sondern in der Tatsache, dass in der bisherigen Variante alle Preise (bis auf kleine Ausnahmen) bereits zu Anfang des jeweiligen Lieferjahres bekannt waren, während bei der Spot/Future-Variante die Kosten für den Spotanteil erst im Nachhinein feststehen werden (siehe auch die Beantwortung der Fragen zu Punkt 14 *Fragen zur Rechnungsabwicklung/Administration*).

Frage: Welches Verhandlungsverfahren kommt zur Anwendung?

Antwort: Ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gem. BVergG 2018.

Frage: Welche Leistung hat das externe Beratungsunternehmen erbracht oder welche Handlungsalternativen/Inputs wurden aufgezeigt und empfohlen? Falls Alternativen aufgezeigt wurden, welchen Einfluss haben diese auf Beschaffung, die Preise und damit verbundene Risiken?

Antwort: Die BBG hat ein externes Beratungsunternehmen beauftragt die derzeitigen Ausschreibungsunterlagen zu prüfen und, falls möglich, Alternativen aufzuzeigen. Als wesentliche Möglichkeiten wurden folgende Beschaffungsvarianten genannt:

1. Tranchen-Methode: Dies entspricht unserer bisherigen Vorgehensweise
2. Spot und Futures: Hier wird ein Anteil des prognostizierten Bedarfs über den Terminmarkt im Rahmen mehrerer Tranchen preisfixiert, der Rest wird über den Spot abgewickelt

3. Strukturierte Beschaffung: Vereinfacht erklärt würde die BBG hier als eigener Energieversorger auftreten

Variante 3 wird eher nicht empfohlen, dies würde sowohl eine langjährige Vorbereitungszeit mit sich bringen, zumal erst die rechtlichen und abwicklungstechnischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssten.

Bleiben grundsätzlich noch die Varianten 1 und 2, wobei darauf hingewiesen wurde, dass derzeit in Deutschland von den Energieversorgern keine bzw. nur noch in seltenen Fällen Angebote für Variante 1 gelegt werden und somit ein hohes Risiko besteht, keinen Vertragspartner zu bekommen.

Frage: Wie sieht die Versorgungssicherheit bei den unterschiedlichen Varianten aus? Z.B. Blackout

Antwort: Der Vertragspartner hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die benötigte Strommenge jederzeit zur Verfügung steht, soweit dies in seinem Einflussbereich steht. Der Fall eines „Blackouts“ ist in der Rahmenvereinbarung nicht geregelt, da hier die Austria Power Grid AG (APG) die Führung bei allen Maßnahmen zum Wiederaufbau der Stromversorgung übernimmt.

Frage: Wie wurde mit unterschiedlichen Verbrauchskurven zum prognostiziertem Verbrauch in der Vergangenheit umgegangen (z.B. Corona)? Und wie wird diese Thematik in der Zukunft berücksichtigt?

Antwort: Bei der letzten Bedarfserhebung wurden die Verbrauchsdaten 2019 als Basis herangezogen und die Kunden haben diese Werte dann bestätigt oder adaptiert. Die Bieter fassen dann alle Zählpunkte eines Loses zu einem sogenannten Summen-Lastprofil zusammen und prognostizieren so die jeweils zum entsprechenden Zeitpunkt benötigten Mengen.

Die zukünftige Vorgehensweise wird voraussichtlich dieselbe sein, möglicherweise mit dem Unterschied, dass nur ein Anteil des Gesamtbedarfs im Voraus preislich fixiert wird, während der Rest über Spot beschafft wird.

Frage: Was bedeutet Marktpreiszeiten-Trennung, da eine Strommarkttrennung D-Ö bereits stattgefunden hat?

Antwort: Die Marktpreiszeiten-Trennung hat zum 1.10.2018 stattgefunden. Da es auf dem österreichischen Strom-Terminmarkt kaum bis gar keine Liquidität gibt, wird bei der Preisfixierung bei den Futures auf die deutsche Strom-Börse referenziert. Und um diesen Strom dann von Deutschland nach Österreich zu bringen, fallen die Kosten der Marktpreiszeiten-Trennung an. Daher gibt es auch unterschiedliche Stundenpreise für den Spot-Markt, welche den jeweils aktuellen Marktunterschied preislich abbilden.

3. Fragen zur Bedarfsermittlung

25.04.23

Frage: Das BMJ hat in Absprache mit BIG/ARE mittelfristig vor, den Betrieb von PV-Anlagen auszubauen. Dadurch wird sich der Bedarf an Strombezug über die gegenständliche Rahmenvereinbarung an ausgewählten Standorten reduzieren, wird aber bei der Bedarfserhebung noch nicht prognostiziert werden können. Wird das in dem Vertrag entsprechen berücksichtigt werden?

Antwort: Das Thema PV-Anlagen ist (u.a. auch neben Ladestationen) mit ein Grund, weshalb die potenziellen Bieter verstärkt darauf hinweisen, dass eine Angebotslegung in der kommenden Stromausschreibung unter den bisherigen Bedingungen nahezu unmöglich kalkulierbar sein wird. Auf der einen Seite wird sich durch die oben dargestellten Maßnahmen das Abnahmeverhalten massiv ändern, zum anderen können die Daten, die für eine seriöse Kalkulation notwendig wären, noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine mögliche Lösung wäre auch hier, auf die Spot/Future-Variante zu gehen, um derartige Unsicherheiten flexibel handhaben zu können.

Grundsätzlich ist es für die Lieferanten extrem wichtig, über alle relevanten Parameter, die das Verbrauchsverhalten ändern könnten, so früh wie möglich informiert zu werden.

Frage: Wann beginnt die Bedarfserhebung für die Ausschreibung für 2025 – 2027?

Antwort: Derzeit werden die Daten aufbereitet, wir gehen davon aus, dass die Bedarfserhebung in den nächsten beiden Wochen (KW 18/19) versandt wird.

25.05.23 – Ergänzung

Es ist geplant, die Bedarfserhebung in den nächsten beiden Wochen (KW 22/23) zu versenden.

Frage: Wie hat die Bedarfsermittlung zu erfolgen?

Antwort: In der Bedarfserhebung erhält jeder Kunde die der BBG bekannten Zählpunkte mit dem entsprechenden Vorjahresverbrauch (sofern vorhanden). Diese Prognosen müssen dann vom Kunden bestätigt oder korrigiert werden. Die kumulierten Mengen werden dann in Lose eingeteilt und ausgeschrieben.

Frage: Wie erfolgt das weitere Prozedere der Ausschreibung und des Tranchen-Einkaufs?

Antwort: Nach der Bedarfserhebung werden die Lose definiert, die Ausschreibungsunterlagen fertiggestellt und dann die erste Stufe der Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht.

Nach Abschluss der Rahmenvereinbarungen werden die benötigten Mengen (nur Futures, bspw. 80%) dann in Tranchen eingeteilt und zu unterschiedlichen Zeitpunkten am Markt preisfixiert.

Frage: Wie ist PV-Einspeisung/Ladeinfrastruktur und dadurch veränderte Abnahmemengen und Lastprofile darstellbar in einer Bedarfserhebung und über die Vertragslaufzeit?

Antwort: In der Bedarfserhebung zur aktuellen Rahmenvereinbarung wurden die bereits bestehenden bzw. die geplanten PV-Anlagen mit ihren entsprechenden Leistungsdaten abgefragt. Dies ist aus heutiger Sicht auch für die neue Bedarfserhebung geplant. Da jedoch die Qualität der Rückmeldungen sehr unterschiedlich war und zudem in den nächsten Jahren von einem massiven Ausbau von PV und Ladestationen auszugehen ist, kam vom Markt die Rückmeldung, dass in diesem Zusammenhang keine seriöse Kalkulation mehr möglich ist und auch diese Themen über den Spot abgewickelt werden müssten.

Frage: Wird es bei PV Einspeiseanlagen bei den 75 kWp bleiben, oder wird aufgrund der bereits bestehenden PV Anlagen über eine Erhöhung nachgedacht? Die bisherigen Anlagen haben ca. um die 80 kWp.

Antwort: Wie in der Beantwortung der Fragestellung zuvor dargelegt, stellt sich eher die Frage, ob sich die Bieter überhaupt noch an einer Ausschreibung beteiligen werden, in der feste Einspeisetarife gefordert werden.

4. Fragen zu den 2 aufgezeigten Beschaffungsvarianten (Vollversorgung vs. Spot/Future)

31.03.23

Frage: Welcher %-Satz an Spot ist marktüblich/würde Sinn machen und wie kann dies argumentiert werden?

Antwort: Laut Aussagen von Marktteilnehmern sind alle %-Sätze möglich und werden in der Praxis auch genutzt (bis hin zu 100% Spot), eine häufig angewandte Verteilung bewegt sich zwischen 10-30% Spotanteil.

Frage: Können Szenarien (B/M/W) dargestellt werden?

Antwort: Derzeit werden alle Informationen aus den Marktgesprächen sowie weiteren Informationsquellen analysiert und wird an einer ersten Markteinschätzung gearbeitet. Das Ergebnis daraus (ein oder mehrere Szenarien) wird kommuniziert.

Frage: Welche Variablen sind bzw. sind nicht kalkulierbar, um eine Entscheidung treffen zu können?

Antwort: Grundsätzlich sind die Anteile an der Strombeschaffung, die für die Folgejahre bereits im Voraus preisfixiert werden, fest vereinbart, während diejenigen, die über den Spot bezogen werden, erst nach der tatsächlichen Beschaffung im Nachhinein feststehen.

18.04.23 – Ergänzung zu obiger Fragestellung

Antwort: Mit „Anteile an der Strombeschaffung, die für die Folgejahre ...“ ist gemeint, dass eine Verteilung Terminmarkt- zu Spotbeschaffung (bspw. 80/20) bereits in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt werden muss. Jedoch erfolgt auch am Terminmarkt die Preisfixierung erst zu einem späteren Zeitpunkt und unterliegt ebenfalls wie bei der Spotbeschaffung einem gewissen Risiko (siehe auch die Beantwortung der Frage *Welche Risiken können schlagend werden und darf der Bund hier überhaupt ein Risiko bzw. Risiken eingehen?*)

18.04.23

Zum Thema „Lieferung elektrischer Energie“ wird seitens des BMK folgendes angemerkt bzw. eingebracht:

Der Bund könnte als Alternative zur reinen Spot-Beschaffung der Restmengen eine Stromkaufvereinbarung in Form eines Power Purchase Agreements (PPA) abschließen. Würde dies mit einem Grünstromerzeuger erfolgen, hätte es darüber hinaus den Vorteil, direkt Grünstrom zu beziehen.

In einem PPA werden alle kommerziellen Bedingungen für den Stromverkauf zwischen den beiden Parteien, einschließlich des Zeitpunkts der Aufnahme des Vertrags, der etwaigen Weitergabe von Herkunftszertifikaten, der Vertragsstrafen für eine zu geringe Lieferung sowie der Kündigung festgelegt. Verbund schließt derartige Verträge beispielsweise auch mit Industriekunden ab, siehe hier: <https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/news-presse/presse/2022/12/19/borealis-verbund-gruenstromliefervertrag#!/1/undefined/1/undefined/%7B%22sitepath%22%3A%221a8a62ef-732d-4172-b861-6b768920256d%22%2C%22database%22%3A%22web%22%2C%22language%22%3A%22de%22%2C%22token%22%3A%227r68ec9ajn36z8eck65kz%22%2C%22folder%22%3A%22celum%22%2C%22page%22%3A0%2C%22isMobile%22%3Afalse%7D/undefined>

Antwort: PPAs sind langfristige Stromliefer- und Strombezugsverträge, die insbesondere zwischen Stromproduzenten und großen Stromverbrauchern abgeschlossen werden. Diese sind jedoch nicht als Ersatz für die Spotbeschaffung zu sehen, sondern decken, wie die Beschaffungen über den Terminmarkt, eine gewisse Grundversorgung ab. Zudem könnte über einen Vertrag, der direkt mit dem Produzenten abgeschlossen wird, kein UZ 46 beschafft werden, außer der Produzent bietet bereits einen Strommix nach UZ 46 an.

25.04.23

Frage: Wären von einer Umstellung nur LPZ oder auch SLP Anlagen betroffen?

Antwort: Da die Abwicklung (und Abrechnung) von SLP Anlagen noch aufwändiger (und zeitverzögerter) als bei LPZ Anlagen wäre, ist der BBG-Ansatz derzeit, bei einer Umstellung nur die LPZ Anlagen zu berücksichtigen. Dies muss allerdings nochmals mit dem Markt verifiziert werden.

Frage: Welche praktischen Beispiele oder Berechnungen gibt es zu den beiden Varianten? Gegenüberstellung Vollversorgung vs. Spot/Futures inkl. Berechnung?

Antwort: Da ein Vergleich von unterschiedlichsten Bedingungen abhängt (wie viele Tranchen wurden eingekauft, zu welchem Zeitpunkt wurde eingekauft – bestimmte Uhrzeit oder Tagesende usw.), und diese jedoch das Ergebnis massiv verändern würden, liegen diesbezüglich keine Beispielberechnungen vor. Zudem können aus den Daten der Vergangenheit keinerlei Preisprognosen für die Zukunft abgeleitet werden.

Frage: Welche prozentuelle Aufteilung wurde bei Spot/Future angedacht?

Antwort: Siehe Beantwortung der Frage *Welcher %-Satz an Spot ist marktüblich/würde Sinn machen und wie kann dies argumentiert werden?*

Frage: Welche Empfehlung bzw. welche Leistungen wurde vom externen Berater erbracht?

Antwort: Siehe Beantwortung der Frage *Welche Leistung hat das externe Beratungsunternehmen erbracht oder welche Handlungsalternativen/Inputs wurden aufgezeigt und empfohlen*

Frage: Wurden bereits Marktgespräche mit den großen Playern am Markt geführt? Ergebnis?

Antwort: Es wurden Gespräche mit allen relevanten Marktteilnehmern geführt, nahezu von allen kam die dringende Empfehlung, einen Spotanteil vorzusehen, da in ihren Unternehmen in den letzten beiden Jahren kein Vertrag mehr ohne Spotanteil abgeschlossen wurde.

Frage: Ist gesichert, dass keine Vollversorgung von den Energielieferanten mehr angeboten wird?

Antwort: Es gab einen Lieferanten, der bereits definitiv ausgeschlossen hat, unter diesen Bedingungen wieder teilzunehmen, die anderen hatten diesbezüglich eine hohe Wahrscheinlichkeit geäußert bzw. auf eine Entscheidung ihrer Geschäftsführung hingewiesen. Zudem ist der Hinweis des Beratungsunternehmens zu beachten, dass derzeit in Deutschland von den Energieversorgern keine bzw. nur noch in seltenen Fällen Angebote für eine Vollversorgung gelegt werden und somit ein hohes Risiko besteht, keinen Vertragspartner zu bekommen.

Frage: Wie kann das Risiko so weit wie möglich minimiert werden?

Antwort: Siehe Beantwortung der Frage *Welche Risiken können schlagend werden und darf der Bund hier überhaupt ein Risiko bzw. Risiken eingehen?*

Frage zu Spot: Was bedeutet, das Prognose- und Mengenrisiko liegt beim Kunden? Wie wird mit neu angemieteten Dienststellen dann umgegangen?

Antwort: Bei der Vollversorgung muss der Lieferant Mengenänderungen, die gegenüber der prognostizierten Menge auftreten, auf seine Kosten ausgleichen (d.h. wird mehr Strom benötigt als prognostiziert, muss er Mengen zukaufen, falls weniger benötigt wird, muss er Strom verkaufen). Wird die Spot/Futures Variante umgesetzt, wird die Restmenge (die über den Futures-Anteil hinausgeht) am Spotmarkt gekauft und dem Kunden verrechnet. Es ist geplant, mit neuen Zählpunkten entsprechend den Regelungen der bestehenden Rahmenvereinbarung umzugehen.

Frage: Bei den bisherigen Feedbacks stand: Fehlende Liquidität im Markt (Tranche kann erst Tage/Wochen später eingekauft werden – Was bedeutet das?

Antwort: Die BBG gibt dem Lieferanten bei jeder Beschaffung der Futures einer Tranche Limits vor, die er zu überwachen hat. Wird ein Limit gebrochen, hat der Lieferant diese Tranche zum einem festgelegten maximalen Preis zu beschaffen. Laut Aussage eines Lieferanten kam es in den letzten 2 Jahren zu Situationen, dass Tranchen aufgrund fehlender Liquidität im Markt erst zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Preisen (auf Kosten des Lieferanten) beschafft werden konnten.

Frage: Wer setzt bei Spotbeschaffungen den Anteil fest (70:30, 50:50)? Was passiert, wenn gegebenenfalls jedes Ressort einen anderen Anteil möchte? Gibt es im Falle einer Spot Beschaffung eine koordinierte Festsetzung des Anteils?

Antwort: Falls jedes Ressort einen anderen Anteil an Spot haben möchte, würde dies unter anderem eine noch größere Aufsplittung in einzelne Lose sowie einen größeren verwaltungstechnischen Aufwand bedeuten, von daher ist der BBG-Ansatz, einen festen Anteil in der Bedarfserhebung zu kommunizieren.

5. Fragen zu UZ 46

31.03.23

Frage: Wie sind die Auswirkungen, was den verpflichtenden Bezug von UZ 46 betrifft?

Antwort: Laut überwiegender Marktaussage kann UZ 46 genauso wie der restliche Strom auch kurzfristig gehandelt werden. Somit ist die gegenständliche Klärungsnotwendigkeit hinsichtlich Bezugsmodus (Vollversorgung vs. Spot-Anteil) für UZ 46 und "Normalstrom" gleichermaßen gegeben.

Frage: Nachdem sich das Ressort (wie einige andere Ressorts) zur Abnahme des UZ 46 Stroms verpflichtet hat: welche Möglichkeiten gibt es hier?

Antwort: Siehe Beantwortung der vorhergehenden Fragestellung.

Frage: Wie schaut es mit der Versorgung von UZ46-Strom aus und wie kann sichergestellt werden, dass der Bezug von UZ46-Strom (Verpflichtung aufgrund naBe) gewährleistet wird?

Antwort: Im Vorfeld der letzten Ausschreibung war (aufgrund der stark steigenden UZ 46 Mengen) im Vorfeld nicht klar, ob die benötigte Menge an UZ 46 Strom auch tatsächlich zur Verfügung steht. Da sich gezeigt hat, dass sich die Marktteilnehmer darauf eingestellt haben und die Versorgung gewährleisten konnten, wird bei der kommenden Ausschreibung davon ausgegangen, dass sich dies nicht geändert hat.

25.04.23

Frage: Wird angesichts der Bindung an den Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung die Ausschreibung der Lose für Stromlieferungen an Bundesdienststellen/BIG/ARE wie aktuell ausschließlich über UZ 46 Strom erfolgen?

Antwort: Da die Entscheidung, ob UZ 46 Strom bezogen wird, bei dem jeweiligen Auftraggeber liegt, wird in der kommenden Bedarfserhebung, wie beim letzten Mal, wieder abgefragt werden, ob UZ 46 Strom gewünscht wird. Aus BBG-Sicht würde es natürlich Sinn machen, wenn sich alle oben genannten Auftraggeber wieder für UZ 46 entscheiden würden.

Frage: Lt. Regierungsprogramm ist UZ 46 zu verwenden, ist dies bei den nächsten Ausschreibungen mit beiden Varianten gesichert? Könnte UZ 46 auch über Spot beschafft werden?

Antwort: Siehe die Beantwortung der Fragen vom 31.03.23 zu diesem Thema. Ob die Variante Vollversorgung überhaupt noch angeboten wird, ist zu hinterfragen (gilt für UZ 46 und Nicht-UZ 46 Strom).

6. Fragen zu allfälligen gesetzlichen/haushaltsrechtlichen Einschränkungen

31.03.23

Frage: Welche Risiken können schlagend werden und darf der Bund hier überhaupt ein Risiko bzw. Risiken eingehen?

Antwort: Da ein Handel auf Basis von Börsenpreisen immer einen gewissen Unsicherheitsfaktor darstellt (niemand kennt die Preise von morgen), wird hier grundsätzlich ein gewisses Risiko eingegangen. Dies betrifft aber die bis dato gelebte Praxis der Preisfixierung auf Tranchenbasis gleichermaßen. Auch hier kann und konnte immer erst im Nachhinein festgestellt werden, ob zu einem günstigen Zeitpunkt eingekauft wurde.

Frage: Wie kann man mit unkalkulierbaren Variablen umgehen?

Antwort: Als möglicher Lösungsansatz empfiehlt sich, diese Variablen bestmöglich zu identifizieren und dann eine Entscheidung im Rahmen der Marktüblichkeit zu treffen. Jede Beschaffung von börsesehandelten Produkten unterliegt Schwankungen. Je näher aber der Kaufzeitpunkt am tatsächlichen Verbrauchszeitpunkt liegt, desto näher liegt der Kaufpreis auch am tatsächlichen Wert des Produktes und findet der Handel zum tatsächlichen Marktpreis statt, was die "Spekulationskomponente" gegenüber dem Status Quo der Vollversorgung reduziert.

Frage: Wie kann der Planbarkeit (für das Budget) am besten entsprochen werden? Nachdem der Bund keine Risiken eingehen kann/soll, welche Alternativen gibt es dazu überhaupt?

Antwort: Die dringendste Frage, die bestmöglich einzuschätzen ist, ist, ob es überhaupt noch Angebote unter den gegebenen Rahmenbedingungen gibt. So ist z.B. die Abweichungsbandbreite von 10% bzw. die Unkenntnis der Bedarfsträger über ihren tatsächlichen Strombedarf ein hoher Risikofaktor für die EVUs, was auch bis dato bereits zu Risikoaufschlägen führte. Im Zuge der laufenden Marktanalyse sollen die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die "Angebotslegungsbereitschaft" geklärt werden, um auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse die bestmögliche Entscheidung treffen zu können.

25.04.23

Frage: Wie im Nutzerbeirat vereinbart, sind das BMF und die FinProk einzubinden, welche Ergebnisse hat dies ergeben?

Antwort: Die Einbindung von BMF und FinProk erfolgte. Seitens BMF wurden keine haushaltsrechtlichen Bedenken geäußert. Die FinProk evaluiert die vergaberechtlichen Aspekte der möglichen Umsetzung – insbesondere im Hinblick auf eine möglichst spät notwendige Entscheidungsfindung hinsichtlich möglicher Beschaffungsvarianten im Zuge des Verfahrensablaufs.

Frage: Anstelle der bisherigen Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sind anstatt dieser mit der B-VG-Novelle die neuen Grundsätze Effektivität (Zweckmäßigkeit), Effizienz (Wirtschaftlichkeit) und Transparenz getreten. Der Bund ist aufgrund des Einsatzes von Steuergeld verpflichtet, die og. Grundsätze umzusetzen. Darüber hinaus sind die maßgeblichen budgetären

Umstände nachvollziehbar darzustellen und möglichst genau zu veranschlagen (z.B. WFA). Wie kann bei beiden Varianten eine konforme Umsetzung erfolgen?

Antwort: Die möglichst einfache Nachvollziehbarkeit bez. der Spotabrechnung ist derzeit in Klärung und wird nachgereicht, ansonsten besteht zwischen den beiden Varianten nur der Unterschied, dass bei der Vollversorgung die Preise vollständig vorab feststehen, während bei der Spotbeschaffung der entsprechende Anteil erst im Nachhinein feststeht. Die BBG handelt bei ihren Ausschreibungen grundsätzlich entsprechend den Grundsätzen Effektivität, Effizienz und Transparenz.

7. Fragen zu den Entscheidungszeitpunkten

31.03.23

Frage: Welche Informationen liegen wann für eine Entscheidungsfindung vor?

Antwort: Die BBG wird alle relevanten Informationen, die aus Marktgesprächen, internen Diskussionen sowie aus den Fragestellungen resultieren, jeweils zeitnah zur Verfügung stellen.

Frage: Kann nach Vorliegen aller möglichen Informationen (siehe erhaltenen Fragen der Ressorts, Outcome Gespräche FinProk/RH/BMF, Markterkundung etc.) seitens der BBG ein kurz und prägnantes Informationspapier zur Entscheidungsfindung bereitgestellt werden?

Antwort: Jegliche neuen Erkenntnisse werden zeitnahe bereitgestellt.

Frage: Wann ist seitens der Ressorts eine Entscheidung dafür oder dagegen notwendig?

Antwort: Derzeit wird eine aktualisierte Zeitplanung erstellt und in Kürze kommuniziert.

18.04.23 – Ergänzung zu obiger Fragestellung

Antwort: Um den Zeitplan nicht zu gefährden und eine rechtzeitige Folgevereinbarung zur Lieferung elektrischer Energie 2025-2027 zur Verfügung stellen zu können, ist eine Rückmeldung bis 30.06.2023 notwendig.

Frage: Muss es eine Gesamtentscheidung des Bundes geben oder sind hier auch ressortspezifische Entscheidungen möglich – und wenn ja, sinnvoll?

Antwort: Eine Gesamtentscheidung des Bundes wird dringend empfohlen. Eine homogene/einheitliche Umsetzungsvariante wird als wirksamer strategischer Einkaufshebel im Hinblick auf das wirtschaftlich bestmögliche Ergebnis im Rahmen des aktuellen Marktumfelds erachtet.

25.04.23

Frage: Wird man über die Entscheidung der anderen Ressorts informiert? Vor endgültiger Entscheidungsbekanntgabe würde eine gemeinsame Besprechung mit allen Ressorts (z.B. im Nutzerbeirat) befürwortet werden.

Antwort: Da die Herausforderungen für alle Ministerien und Dienststellen die gleichen sind und somit eine einheitliche Vorgehensweise dringend empfohlen wird, wird ersucht, dass sich die

entsprechenden Gremien vorab zusammensetzen, um dann eine gemeinsame Entscheidung für alle Ressorts herbeizuführen.

Frage: Muss eine komplette Umstellung des Ressorts mit allen Dienststellen erfolgen oder können nur einzelne Dienststellen auf eine neue Variante umgestellt werden.

Antwort: Siehe Beantwortung der Frage *Muss es eine Gesamtentscheidung des Bundes geben oder sind hier auch ressortspezifische Entscheidungen möglich*

Frage: Bis wann muss die Entscheidung getroffen werden, welche Variante gewählt wird, oder wird es wieder zu einer bundeseinheitlichen Entscheidung kommen?

Antwort: Siehe Beantwortung der Frage *Wann ist seitens der Ressorts eine Entscheidung dafür oder dagegen notwendig? und Muss es eine Gesamtentscheidung des Bundes geben oder sind hier auch ressortspezifische Entscheidungen möglich*

Frage: Bis wann muss eine Entscheidung über die unterschiedlichen Varianten getroffen werden? Wird es wieder zu einer bundeseinheitlichen Entscheidung kommen, wie z.B. bei UZ 46?

Antwort: Siehe Beantwortung der Frage *Wann ist seitens der Ressorts eine Entscheidung dafür oder dagegen notwendig? Und Muss es eine Gesamtentscheidung des Bundes geben oder sind hier auch ressortspezifische Entscheidungen möglich*

Frage: Last and final offer – Bis zu welchem Zeitpunkt muss man sich für eine der Varianten entscheiden?

Antwort: Siehe Beantwortung der Frage *Wann ist seitens der Ressorts eine Entscheidung dafür oder dagegen notwendig?*

8. Fragen zur Rechnungsabwicklung/Administration

31.03.23

Frage: Wie kann seitens der Ressorts die Feststellung der sachlichen Richtigkeit bei den Rechnungen verwaltungsaufwandsschonend erfolgen?

Antwort: Hier werden noch die Rückmeldungen aus den Marktgesprächen analysiert und sind möglicherweise noch weitere Recherchen durchzuführen.

Frage: Wie erfolgt die Preisoffenlegung der Spotpreise der Energieversorger und die dementsprechende Sicherstellung, dass dies bei der „sachlich und rechnerischen Richtigkeit“ von dem/der Genehmiger(-in) nachvollzogen und dokumentiert werden kann?

Antwort: Siehe Beantwortung der vorhergehenden Fragestellung.

25.04.23

Frage: Die monatliche Verrechnung mit jeweils neuen Preisen hat einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge. Weiters liegen derzeit noch keine Erfahrungswerte vor, ob durch Spot/Futures Einsparungen möglich sind und diesbezüglich verlässliche mehrjährige Budgetplanungen eingehalten werden könnten. Monatlich veränderte Preise wären dann über den e-Shop abrufbar?

Antwort: Es ist geplant, die monatlichen Abrufpreise im e-Shop darzustellen.

Frage: Ist bei der jeweiligen monatlichen Preisfestsetzung eine transparente Darstellung möglich?

Antwort: Es ist geplant, dass der jeweilige Lieferant die Spotpreise transparent auf Stundenbasis an die BBG übermittelt, um den monatlichen Durchschnittspreis nachvollziehen zu können.

Frage: Wie wird der Abrufpreis für die unterschiedlichen Anlagen LPZ und SLP festgesetzt? Bei der Stromausschreibung für 2017 und 2018 ist kein Spot Los zustande gekommen, geplant war damals ein jährlicher Abrufpreis für SLP Anlagen, das wäre ja wieder ähnlich zu einer Vollversorgung? Warum ist eine Vollversorgung dann nicht möglich?

Antwort: Bei den bisherigen Rahmenvereinbarungen wurde grundsätzlich das Konzept der Vollversorgung umgesetzt, nicht nur bei den SLP Anlagen, die Preise wurden, wie dargestellt, bereits vorab fixiert. Aus welchem Grund bei der neuen Ausschreibung eine Vollversorgung möglicherweise nicht mehr umgesetzt werden kann, siehe Beantwortung der Frage *Ist gesichert, dass keine Vollversorgung von den Energielieferanten mehr angeboten wird?*

9. Hinweise/Empfehlungen an die BBG

31.03.23

- Oberste Priorität ist Versorgungssicherheit!
- Folgende Abstimmungen im Vorfeld werden empfohlen:
 - FinProk
 - RH
 - E-Control
 - Budgetsektion, neben Klärung möglicher budgetärer Auswirkungen ist hier auch Klärung notwendig, ob die Vorgehensweise im Einklang mit dem BHG bzw. HHR steht
- Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit bundesnahen Vermietern (Gebäudeeigentümer wie BHÖ, BIG/ARE), Stichworte: Photovoltaikinitiative und Installierung der Ladeinfrastruktur für E-Kfz
- Kommunikation der Ergebnisse der Marktgespräche
- Wir haben die Information erhalten, dass anscheinend bei einer „EMAS-Zertifizierung“ 100% des genutzten Stroms nachzuweisen ist!

25.04.23

Im Gegensatz zur BIG muss der Bund auf sein Budget achten und muss dies mehrjährig geplant werden. Die Energielieferanten sollten einerseits auf das Volumen des Bundes hingewiesen werden und auch die moralische Verpflichtung, da andererseits der Staat bei Schwierigkeiten auch um Finanzhilfen ersucht wurde (s. Wien Energie).

Anmerkung BBG: Es wird darauf hingewiesen, dass natürlich auch alle bundausgegliederten Einrichtungen auf ihr "Budget zu achten" haben. Die Verhandlungsstrategie der BBG wird selbstverständlich auch "moralische Aspekte" berücksichtigen und das Argumentarium entsprechend aufbereitet.